

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 28. Mai 2004

5. Stück

67. Verordnungen zur Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Ordnung (VO KbFaO 2003) — Wiederverlautbarung
 68. Kirchenverfassung — Änderung § 27 Abs. 1 KV
 69. Diakoniepreis 2004 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
 70. Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission 2004 — Sonntag Trinitatis, 6. Juni 2004
 71. Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich: Satzungsgenehmigung und Anerkennung als Evangelisch-Kirchlicher Verein
 72. Gustav-Adolf-Verein — Zweigverein Niederösterreich: Satzungsgenehmigung
 73. Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer-Heilandskirche
 74. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach und Tochtergemeinde Laa an der Thaya: Umwandlung in A. u. H. B.
 75. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stockerau: Umwandlung in A. u. H. B.
 76. Anlage zur Auszeichnungs-Ordnung (AuszO 1998) gemäß § 1 Abs. 2 (ABl. Nr. 8/99)
 77. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 78. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam
 79. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
 80. Ausschreibung (weitere) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Oberösterreich
 81. Amtsprüfung vom 27. April 2004
 82. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein
 83. E-Mail-Adresse der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Sierning
 84. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach
- Kirchliche Mitteilung

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

67. Zl. G 07; 1947/2004 vom 6. Mai 2004

Verordnungen zur Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Ordnung (VO KbFaO 2003) — Wiederverlautbarung

Gemäß § 205 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit die Zusammenfassung und Wiederverlautbarung der folgenden Rechtsvorschriften beschlossen:

Verordnungen zur Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Ordnung (VO KbFaO 2003)

§ 1: Zu § 12 KbFaO wird verordnet:

Von den in § 3 Einkommensteuergesetz von der Einkommensteuer befreiten Einkommen sind die nachstehenden Einkommen in die Kirchenbeitragsbemessungsgrundlage einzubeziehen: Einkünfte nach § 3 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 a, 4 a, c, d, e, 5 a, b, c, d, 9, 10, 11, 22 b sowie Entlohnung nach § 6 des Heeresgebührengesetzes (Zeitsoldat) und § 24 Einkommensteuergesetz.

§ 2: Zu § 14 KbFaO wird verordnet:

(1) Der Kirchenbeitrag beträgt 1,5% der nach den Bestimmungen der §§ 11, 12 Abs. 1 und 3 KbFaO ermittelten Beitragsgrundlage; der so errechnete Betrag ist um € 44,— (ATS 605,45) zu vermindern. Im Falle des § 13 Abs. 4 KbFaO reduziert sich der Minderungsbetrag auf die Hälfte.

(2) Hat ein Beitragspflichtiger bundesabgabenrechtlich Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, vermindert sich die Beitragsgrundlage um jährlich € 960,— (ATS 13.209,90).

(3) Für jedes Kind, für das dem Beitragspflichtigen Familienbeihilfe im Sinn des Bundesrechtes zusteht, vermindert sich die Beitragsgrundlage um € 1380,— (ATS 18.989,21).

(4) Wird der Kirchenbeitrag vom Vermögen berechnet oder mitberechnet (§ 13 Abs. 1 KbFaO), beträgt die aus dem Vermögen resultierende Kirchenbeitragskomponente sechs vom Tausend des in- und ausländischen Vermögens des Beitragspflichtigen.

(5) Die Festlegung der Höhe des Kirchenbeitrages gemäß § 14 Abs. 1 2. Satz KbFaO wird von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 3: Zu § 28 KbFaO wird verordnet:

(1) Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt im Beitragsjahr 2002 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in diesem Jahr unter dem Wert von € 78,— (ATS 1073,30) liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

(2) Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € 69,— (ATS 949,46) festgesetzt.

§ 4: Inkrafttreten

Die Verordnung gemäß § 1 ist am 1. Jänner 1999 in Kraft getreten.

Die Verordnung gemäß § 2 ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 in Kraft.

Die Verordnung gemäß § 3 ist mit 1. Jänner 2001 in Kraft getreten.

68. Zl. G 09; 1945/2004 vom 6. Mai 2004

Kirchenverfassung — Änderung § 27 Abs. 1 KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. mit

Verfügung mit einstweiliger Geltung

§ 27 Abs. 1 KV wie folgt geändert:

Das Wort „gültige“ wird ersatzlos gestrichen.

Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

69. Zl. IM 09; 1917/2004 vom 5. Mai 2004

Diakoniepreis 2004 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen.

Verschärfte gesellschaftliche Konflikte gehen einher mit immer knapperen Budgets der öffentlichen Hand. Das erfordert wirksame Konzepte und veränderte Arbeitsweisen. Besondere Bedeutung hat dabei der Blick über den Tellerrand und die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

Einsicht in das diakonische Engagement unserer Kirchen vermitteln.

Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.

Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
2. Der Diakoniepreis 2004 wird in der Höhe von € 10.000,— vergeben. Die öffentliche Verleihung erfolgt durch den Präsidenten der Generalsynode beim Reformationsempfang.
3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen,
 - d) die Nachhaltigkeit in der Durchführung,
 - e) die Beziehung zu den kirchlichen Strukturen vor Ort.

4. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.

5. Der Antrag soll zehn Seiten samt Beilagen nicht überschreiten. Er muss eine klare Darstellung der bisherigen Realisierung sowie der zukünftigen Finanzierung enthalten.

6. Die Unterlagen müssen in fünffacher Ausfertigung bis 10. September 2004 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingereicht sein.

7. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem/der Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem/der Vorsitzenden des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode, einem Vertreter/einer Vertreterin der Diakonie Österreich sowie einem vom Diakonischen Ausschuss der Generalsynode zu berufenden Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.

8. Die Entscheidungen der Jury müssen nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

70. Zl. KOL 03; 2080/2004 vom 17. Mai 2004

Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission 2004 — Sonntag Trinitatis, 6. Juni 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde der Weltmission!

Mit diesem Brief möchten wir Sie auf den Kollektenauf-ruf für den Sonntag Trinitatis aufmerksam machen.

Wir möchten Sie ganz herzlich bitten, gemeinsam mit anderen Gemeinden diesen Tag als Sonntag der Weltmis-

sion zu feiern. Anregungen dafür haben Sie in der bereits verschickten Arbeitshilfe der Evangelischen Entwicklungszusammenarbeit erhalten.

Mit herzlichem Dank für Ihre Unterstützung und mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Manfred Golda
EAWM-Obmann

Gottfried Mernyi
EAWM-Büroteam

71. Zl. VER 01; 1786/2004 vom 28. April 2004

Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich: Satzungsgenehmigung und Anerkennung als Evangelisch-Kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 20. April 2004 die geänderten Satzungen der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich genehmigt und diese gleichzeitig als Evangelisch-Kirchlichen Verein gemäß § 220 KV anerkannt.

72. Zl. GA 05; 1787/2004 vom 28. April 2004

Gustav-Adolf-Verein — Zweigverein Niederösterreich: Satzungsgenehmigung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 20. April 2004 die geänderten Satzungen des Gustav-Adolf-Vereins — Zweigverein Niederösterreich genehmigt.

73. Zl. GD 164; 1791/2004 vom 28. April 2004

Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer-Heilandskirche

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 26. April 2004 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer-Heilandskirche geändert in: „**Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche**“.

74. Zl. GD 225 (GD 206); 1792/2004 vom 28. April 2004

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach und Tochtergemeinde Laa an der Thaya: Umwandlung in A. u. H. B.

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 19. April 2004 wurden die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach und deren Tochtergemeinde A. B. Laa an der Thaya umgewandelt in eine Pfarrgemeinde A. u. H. B. mit der Bezeichnung **Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mistelbach und Evangelische Tochtergemeinde A. u. H. B. Laa an der Thaya**.

75. Zl. GD 287; 1793/2004 vom 28. April 2004

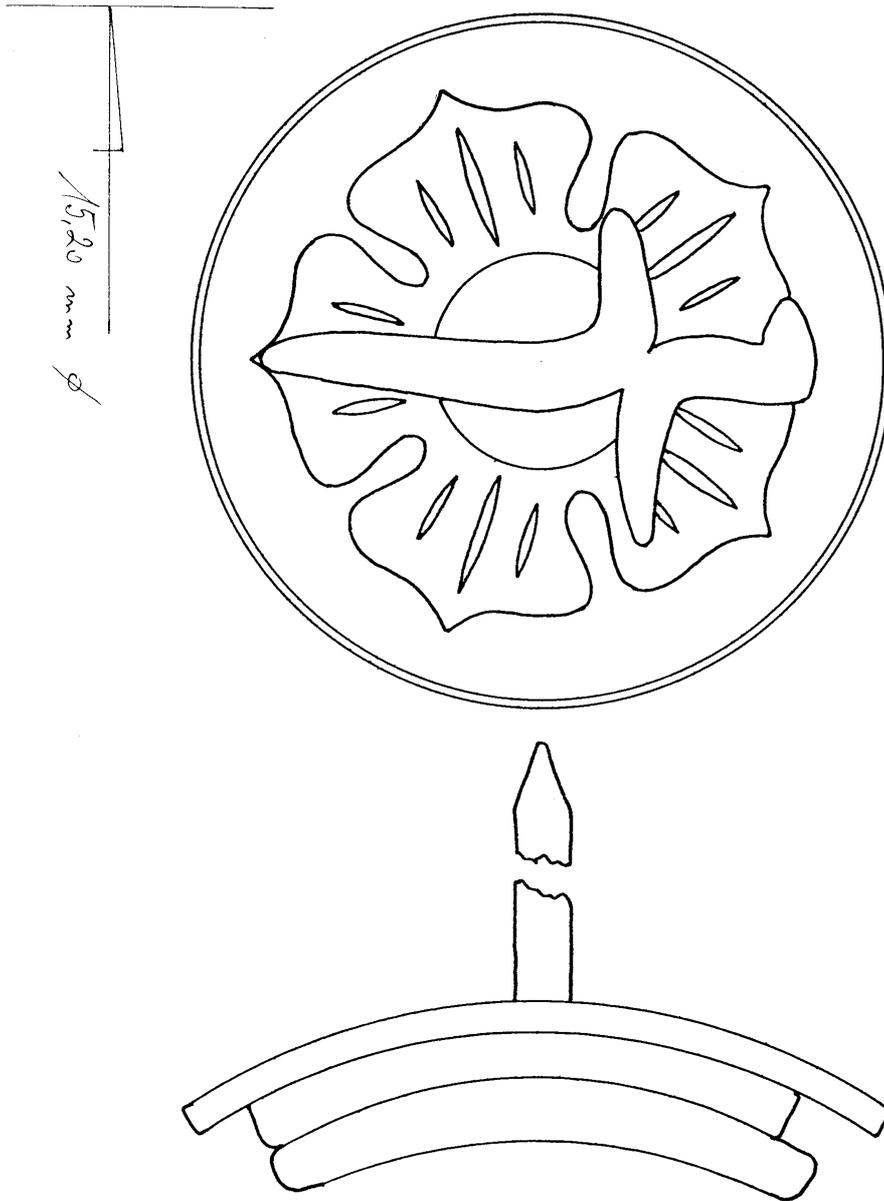
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stockerau: Umwandlung in A. u. H. B.

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 15. April 2004 wurde die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stockerau umgewandelt in eine Pfarrgemeinde A. u. H. B. mit der Bezeichnung **Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau**.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

76. Zl. Präs 03; 1944/2004 vom 6. Mai 2004

Anlage zur Auszeichnungs-Ordnung (AuszO 1998) gemäß § 1 Abs. 2 (ABl. Nr. 8/99)



KREUZ - EMPIILLIEREN
2 TRÄGER
SIRNILEN - EMPIILLIEREN

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

77. Zl. KB 06; 2061/2004 vom 13. Mai 2004

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2004	2003
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	225.710,14	183.374,50
Kärnten	405.486,87	401.279,93
Niederösterreich	551.682,59	421.741,70
Oberösterreich	613.950,92	567.557,13
Salzburg-Tirol	547.493,10	629.694,46
Steiermark	772.971,40	652.514,33
Wien	1.406.455,26	1.427.827,01
	4,523.750,28	4,283.989,06

Steigerung 2004 gegenüber 2003:
5,60% (4,283.989,06)

Steigerung 2004 gegenüber 2002:
4,85% (4,314.570,43)

78. Zl. GD 402; 1578/2004 vom 13. April 2004

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam

Zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam gehören zehn politische Gemeinden. An vier Orten werden regelmäßig Gottesdienste gehalten.

In Timelkam und Frankenmarkt ist jeden Sonntag und an den evangelischen Feiertagen Gottesdienst. In Vöcklamarkt und Zipf jeden 2., 4. und 5. Sonntag im Monat.

Zur Bewältigung der Gottesdienste helfen zwei Lektoren aus der Pfarrgemeinde sowie die Lektoren aus den Nachbargemeinden mit.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Der Religionsunterricht wird im überwiegenden Maß an der BHAK/BHAS und den Gymnasien (BG/BRG) in Vöcklabruck erteilt. Den Unterricht an Pflichtschulen im Gemeindegebiet versorgt eine Religionslehrerin aus der Gemeinde.

Vom Pfarrer oder der Pfarrerin werden erwartet:

Die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder (Hausbesuche), Jugend- und Erwachsenenarbeit sowie die Begleitung der BesuchsdienstmitarbeiterInnen in diversen Altenheimen der Gemeinde bzw. im Landeskrankenhaus Vöcklabruck.

In Vöcklabruck, 4 km Entfernung, befinden sich sämtliche höhere Schulen, Busverbindungen sind vorhanden.

Das Pfarrhaus in Timelkam mit Doppelgarage und großem Garten wurde 1990 fertiggestellt. Im Pfarrhaus, gleich neben der Kirche, befinden sich auch Pfarrkanzlei, Gemeindefaal, Teeküche und sanitäre Einrichtungen. Die Ortsumfahrung von Timelkam (Bundesstraße 1) wurde 2002 fertiggestellt. Damit wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrsberuhigung geleistet und die zentrale Lage von Pfarrhaus und Kirche im Ortszentrum aufgewertet.

In Frankenmarkt besitzt die Pfarrgemeinde eine im Jahre 1971 neu erbaute Kirche mit Gemeindefaal, Teeküche und sanitären Einrichtungen.

In Vöcklamarkt ist die Kalvarienbergkirche gepachtet (1987/88 innen und außen renoviert, 1995 mit einer neuen Orgel ausgestattet).

In Zipf werden die Gottesdienste in der römisch-katholischen Pfarrkirche gefeiert.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam wird zur **Besetzung per 1. September 2004** ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2004 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam zu richten.

Auskünfte erteilt:

Kurator Ing. Stefan Zikeli, Schacha 14, 4844 Regau, Telefon (07672) 787 68, Mobil 0664-207 43 80, E-Mail: s_zikeli@lurgi-austria.at.

79. Zl. GD 345; 1874/2004 vom 4. Mai 2004

Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl mit baldmöglichstem Dienstantritt.

Wir sind:

- eine Großstadtgemeinde mit knapp 2700 Gemeindegliedern im 11. Wiener Gemeindebezirk Simmering,
- eine Gemeinde, die 1947 selbstständig wurde und jetzt weiter wächst,
- zwei Seelsorgebezirke mit eigenen Gemeindezentren, die in absehbarer Zeit eigenständige Pfarrgemeinden werden und jetzt schon sehr selbstständig, doch in Kooperation leben.
- Zu der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle ist die Seelsorge im Bereich I zugeordnet. Der Seelsorgebereich I ist der alte Ortsteil Simmering. Hier befindet sich die Glaubenskirche mit dem Gemeindezentrum sowie dem Pfarramt.

Wir haben:

- einen Lektor mit Berechtigung zur Sakramentsverwaltung,
- eine engagierte Sekretärin mit Teilzeitbeschäftigung,
- selbstständig arbeitende Mitarbeiter/innen, die gern Unterstützung in Anspruch nehmen.

Wir erwarten und wünschen:

- eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem Inhaber/der Inhaberin der weiteren Pfarrstelle sowie dem Presbyterium und der Gemeindevertretung, mit allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Religionslehrerinnen im Gemeindegebiet,

- neue Impulse für das Gemeindeleben,
- aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung und Stärkung der Gemeinde,
- Unterstützung bei der angestrebten Verselbstständigung der beiden Gemeindeteile,
- Freude an Seelsorge und Hausbesuchen,
- Gottesdienste, die in Abstimmung mit der weiteren Pfarrerin/dem weiteren Pfarrer und dem Lektor an jedem Sonn- und Feiertag in beiden Gemeindezentren, jedoch hauptsächlich in der Glaubenskirche zu feiern sind, sollen die Gemeinde stärken und begeistern.
- Zu besonderen Feiertagen werden auch in der Heilandskirche (beim evangelischen Friedhof) Gottesdienste gefeiert,
- ökumenische Aufgeschlossenheit,
- Fortführung der Kontakte in der Öffentlichkeit.

Wir bieten:

- eine Dienstwohnung im neben dem Gemeindezentrum gelegenen Pfarrhaus mit Gartenbenützung,
- ein engagiertes, kompetentes und unterstützendes Presbyterium,
- alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe, die Innenstadt ist in 12 Minuten mit der U-Bahn, das Erholungsgebiet Praterau ist in 10–15 Minuten per Fahrrad oder Bahn erreichbar.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und erbitten diese bis 30. Juni 2004 an das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Simmering, Braunhubergasse 20, 1110 Wien.

Auskünfte erteilen gern Kuratorin Christine Achatz, Tel. (01) 749 45 69, und Administratorin Pfarrerin Mag. Christine Hubka, Tel. (01) 713 24 95. E-mail: glaubenskirche@24on.cc

80. Zl. GD 321; 2072/2004 vom 14. Mai 2004

Ausschreibung (weitere) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Oberösterreich

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit zirka 4300 Gemeindegliedern. Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt Wels, Thalheim bis Siphachzell, Schleißheim und Gunskirchen. Derzeit sind in Wels die PfarrerIn Joachim Victor, Bernhard Petersen und Ingrid Bachler aktiv tätig und gestalten die Gottesdienste in unserer Christuskirche im Zentrum sowie in den Predigtstellen Gunskirchen und Lichtenegg. Zusätzlich gibt es regelmäßige Angebote u. a. für die Altenheime (städtisch und evangelisch), Krankenhaus und Strafanstalt. Hervorzuheben ist das sehr gute ökumenische Klima in Wels und die daraus resultierende gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Konfessionen.

Ehrenamtliche Lektoren unterstützen bei Gottesdiensten, für den Jugendbereich sind hauptamtliche Jugendreferenten angestellt, die Administration wird von angestellten Mitarbeiterinnen getragen.

Es gibt viele Angebote in Form von Hauskreisen, Bildungswerkveranstaltungen, Kirchenmusik usw. und eine engagierte Gruppe von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Wir suchen eine(n) engagierte(n) PfarrerIn, die (der) sich auf Jugendliche gut einstellen kann, pädagogisches Können mitbringt und mit dieser für uns sehr wichtigen Zielgruppe kompetent arbeitet. Die Zusammenarbeit mit und in der Pfarrgemeinde sollte nach teamorientierten Grundsätzen möglich sein und stellt für uns eine wichtige Arbeitsbasis dar. Da mit 1. September 2004 Pfarrer Joachim Victor in Ruhestand gehen wird, ergibt sich auch die Möglichkeit an einer Neustrukturierung der Aufgaben im Pfarramt mitzuarbeiten.

Wels ist eine zentral gelegene Schulstadt mit allen denkbaren Schultypen, die Aufteilung der Religionsstunden erfolgt in gemeinsamer Absprache mit den Gemeindepfarrern, wobei für die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung ein Wochenstundenausmaß von 19 RU-Stunden vorgesehen ist.

Wir bieten in unserer Gemeinde vielfältige Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten und sind nach Absprache und Vereinbarung auch bei der Wohnungssuche behilflich.

Die Pfarrstelle soll mit 1. September 2004 besetzt werden und wenn Sie Fragen haben, sind wir gerne zu Information und Gespräch bereit:

Kurator Mag. Gerhard Posch, Tel. 0664-130 37 02,
Senior Pfarrer Mag. Bernhard Petersen, Tel. (07242) 520 46,

Pfarrerin Mag. Ingrid Bachler, Tel. 0699-188 77 450,
www.evang-wels.at

Die Bewerbung sollte bis 20. Juni 2004 erfolgen.

81. Zl. A 17; 1778/2004 vom 27. April 2004

Amtsprüfung vom 27. April 2004

Nachstehende Lehrvikarin und nachstehende Pfarramtskandidaten und nachstehende Pfarramtskandidatinnen haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 27. April 2004 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OgdA) erlangt:

Mag. Marianne FLIEGENSCHNEE
Mag. Alexander HAGMÜLLER
Mag. Andreas HOCHMEIR
Mag. Daniela WEBER

82. Zl. GD 204; 1903/2004 vom 5. Mai 2004

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein

Die neuen E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 6, 6330 Kufstein, lauten:

Pfarramt: evang.kufstein@kufnet.at
Pfarrer Mag. Müller: karlheinz.mueller@kufnet.at

83. Zl. GD 419; 2039/2004 vom 12. Mai 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Sierning

Die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Sierning, Mitterweg 26 a, 4522 Sierning, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.sierning@aon.at

84. Zl. GD 128; 2050/2004 vom 13. Mai 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Dornbach, Fischertratten 4, 9853 Gmünd, Kärnten, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramt.dornbach@evang.at

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g

Der Herr über Leben und Tod hat Pfarrer i. R. Erik Traugott Michael Beermann, geboren am 26. Dezember 1907 in Zarskoje Selo, Russland, am Donnerstag, dem 13. Mai 2004, im 97. Lebensjahr in Graz zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer Erik Beermann findet sich im Amtsblatt 1974 auf Seite 81 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 113 a; 2119/2004 vom 18. Mai 2004.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien